

Fallbeispiel aus dem täglichen Alltag eines Sportschützen.

Transport eines Pistolenkoffers

Ein Sportschütze fuhr mit seinem Pkw vom Schießstand nachhause. Kurz vor der Wohnung, auf einer Kreuzung, kam es zum Unfall. Ein anderes Fahrzeug nahm ihm die Vorfahrt.

Der Sportschütze hat – vorschriftsmäßig – die Unfallstelle mit Warndreieck und Warnleute gesichert, ebenso der Unfallverursacher, es war lediglich nur ein Blechschaden an den Fahrzeugen entstanden.

Der Sportschütze ließ seine Kofferraumtür geöffnet.

Nach Eintreffen der Polizei stellte ein Beamter fest, dass der Sportschütze in seinem Kofferraum einen unverschlossenen Pistolenkoffer liegen hat.

Der Beamte belehrte den Sportschützen, dass er den Pistolenkoffer zu verschließen hat. Der Sportschütze hat unverzüglich den Pistolenkoffer verschlossen.

Fazit:

Der Sportschütze hatte Glück gehabt, denn bereits ein unverschlossener Waffen-Behälter hätte zu Unzuverlässigkeit führen können.

Drei Punkte muss ein Sportschütze beachten:

- 1. Ordnungsgemäßer Transport von Schusswaffen,**
- 2. Ordnungsgemäßer Umgang und Handhabung mit Schusswaffen,**
- 3. Ordnungsgemäße Aufbewahrung von Schusswaffen, im Sinn des Waffengesetzes.**

Wer diese drei Punkte beachtet, hat keine Probleme mit dem WaffG.